

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 ¹ Unter dem Namen "Zentrum Ruslan" – Schweizerischer Förderverein für Adoptionshilfe und Wohltätigkeit (SFAW, nachstehend "Verein") besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

² Der Verein bezweckt:

- die Evaluierung und Durchführung von wohltätigen Projekten in Russland, in der Ukraine und in der Schweiz, sowie Kulturaustausch und humanitäre Hilfe.
- die uneigennützige Förderung und Unterstützung von Adoptionen durch die Vermittlung von elternlosen Kindern an Eltern in der Schweiz, durch die aktive Betreuung und Beratung von Adoptiveltern und ihren Kindern.
- die Organisation von Ferien für Waisen und benachteiligte Kinder bei Ferien-Pflegeeltern in der Schweiz.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

⁴ Der Verein setzt sich ein:

- für die Erholung, Rehabilitation und die Prävention sozialer Deprivation von Waisen und benachteiligten Kindern durch vorübergehende Platzierung in Schweizer Ferien-Pflegefamilien.
- für die Förderung des Fremdspracherwerbs von Waisen und benachteiligten Kindern.
- für die Nachwuchstalente aus Russland und Ukraine und bietet ihnen die Möglichkeit ihre Kunst in der Schweiz zu präsentieren.
- für zweckmässige Verwendung der Zuwendungen und Spendegelder durch periodische Rechenschaftsberichte und strenge Kontrolle.
- für ein rechtmässiges, transparentes Adoptionswesen unter zentraler Wahrung des Kindeswohls. Er pflegt zu diesem Zweck insbesondere den Erfahrungsaustausch mit anderen Vermittlungsstellen und Behörden.

Voraussetzungen für Mitgliedschaft

Art. 2 ¹ Die Mitgliedschaft steht sowohl juristischen als auch natürlichen Personen offen, welche sich mit Zielen und Zwecken des Vereins identifizieren können und sich mit den Vereinstatuten einverstanden erklären.

² Für Personen, die keine aktive Mitgliedschaft anstreben, sich jedoch mit dem Zweck des Vereins solidarisieren, besteht die Möglichkeit „Solidaritäts-Mitglied“, ohne Stimmberechtigung, zu werden.

³ Über die Aufnahme der neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Verweigerung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.

⁴ Das Mitglied verpflichtet sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

⁵ Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss.

Organisation

Art. 3 Organe des Vereins sind:

- a. die Versammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Art. 4 Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand einberufen. Sie hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge
- d. Änderung der Statuten
- e. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes

Organisation der Mitglieder-Versammlung

Art. 5 ¹Jedes Mitglied des Vereines ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, und hat eine Stimme.

² Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, im Übrigen so oft der Vorstand verlangt.

³ Die Traktandenliste und die Einladung sind mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen.

⁴ Die Beschlüsse werden, wo die Statuten nichts Anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Grundsätzlich wird offen abgestimmt und gewählt.

Zusammensetzung des Vorstandes

Art. 6 ¹Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

² Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

³ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Aufgaben des Vorstand	<p>Art. 7 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Vertretung des Vereins gegen aussen b. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse c. Die Aufnahme neuer Mitglieder d. Insbesondere obliegt ihm der Ausschluss eines Mitgliedes ohne Grundangabe e. Die Besorgung der ordentlichen Verwaltung, soweit nicht Ausschüsse oder Dritte damit beauftragt werden f. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung g. Die Genehmigung des Budgets h. Der Erlass von Reglementen über die Organisation der Vereinigung
Vorstand: Sitzungen und Beschlüsse	<p>Art. 8 ¹Der Vorstand wird jährlich zu mindestens zwei Sitzungen einberufen, im Übrigen so oft, wie es die Präsidentin für nötig erachtet.</p> <p>² Der Vorstand ist in der Anzahl von zwei Personen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden bei der Anwesenheit beider Vorstandsmitglieder gefasst. Können sich die Vorstandsmitglieder nicht einigen, wird nach Absprache eine Schlichtungsperson beigezogen.</p>
Zusammensetzung und Aufgaben der Kontrollstelle	<p>Art. 9 ¹Die externen Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und die Bilanz und unterbreiten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>
Finanzierung und Verwendung der Mittel	<p>Art. 10 ¹Der Verein wird aus den Mitgliederbeiträgen und aus freiwilligen Zuwendungen Dritter finanziert. Für besondere Dienstleistungen wie für die Vermittlung erhebt der Verein gesamthaft unkostendeckende Beiträge.</p> <p>² Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur der Verein. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.</p>
Auflösung des Vereins	<p>Art. 11 ¹ Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vortandsbeschluss herbeigeführt werden.</p> <p>² Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Inkrafttreten der Statuten	<p>Art. 12 ¹ Diese Statuten treten durch Vorstandbeschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>

**Angenommen an der Generalversammlung/Vorstandssitzung
vom 22. Januar 2016.**

Victoria Ziegler,
Präsidentin / Aktuarin

